



Nachbarschaft Wittenfeld

Vertragliche Bestimmungen
der Nachbarschaft Wittenfeld

Stand: 2 0 2 4

www.goxel.de

1. Abgrenzung der Nachbarschaft

Im Norden bildet die B525 die Grenze, Ebert und Hof Gerding gehören noch zur Nachbarschaft. Im Osten verläuft die Grenze hinter den Grundstücken der östlichen Bebauung des Rekener Postweges. Im Südwesten verläuft die Grenze entlang des Dülmener Weges bis zum Hof Steinkamp, verspringt hier in südlicher Richtung und verläuft parallel zum Dülmener Weg hinter der südlichen Bebauung des Dülmener Weges bis zur B525 einschließlich das Anwesen von Karl Warmers.

2. Mitgliedschaft

Mitglied der Nachbarschaft kann sein bzw. werden, wer seinen Wohnsitz innerhalb der Grenzen der Anna Katharina Gemeinde Region Goxel (ehemalige Pfarrgemeinde Herz-Jesu Goxel) oder innerhalb der Grenzen der Bauernschaft Goxel hat und jede natürliche Person, deren Aufnahmeantrag durch den Vorstand angenommen wird.

Ein Mitglied, das seinen Wohnsitz außerhalb der unter Pkt.1 genannten Grenzen hat, muss ein Mitglied der Nachbarschaft innerhalb der unter Pkt.1 genannten Grenzen benennen, bei dem die Beiträge kassiert sowie Bekanntmachungen der Nachbarschaft hinterlegt werden können.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Beitrags.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Rechte und Pflichten des Mitglieds erloschen. Ein Anspruch auf das Nachbarschaftsvermögen besteht nicht. Die Mitgliedschaft erlischt durch das Nichtzahlen des Beitrages bis zum 01.07., Kündigung oder Tod. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Kündigung oder Tod (siehe Punkt 7 Beiträge).

3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 1. und 2. Kassierer. Weiterhin gehören zum Vorstand die Bezirkskassierer und eine Person (ZbV) zur Erledigung von besonderen Tätigkeiten in Abstimmung mit dem Vorstand.

Der Vorstand wird von der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu bestellen.

Erweiterte Vorstandschaft:

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vertretern der Senioren und den Vertretern der Jugend. Die Vertreter werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung der Seniorengruppe bzw. vom Arbeitskreis der Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Nachbarschaftsvorstand gewählt.

4. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat alle Organisations- und Verwaltungsarbeiten auszuführen und die notwendigen Versammlungen abzuhalten. Am Anfang eines jeden Jahres findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine beschlussfähige Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat zu überwachen, dass die finanziellen Verpflichtungen der Nachbarschaft gesichert sind. Alle Schriftstücke, die den Stempel der Nachbarschaft tragen, sind vom 1. Vorsitzenden oder ihrem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift vom 1. oder 2. Schriftführer aufzunehmen. Gegebenenfalls bestimmt der Versammlungsleiter den Schriftführer.

5. Jugendarbeit

Der Vorstand bemüht sich, die besonderen Interessen der Jugendlichen wahrzunehmen. Sollte es nötig und sinnvoll sein, so kann von den Jugendlichen ein eigener Vorstand gewählt werden, der in enger Zusammenarbeit mit dem Hauptvorstand die Interessen der Jugendlichen wahrnimmt.

6. Seniorenarbeit

Die Interessen der Senioren unserer Nachbarschaft werden durch einen eigenen Arbeitskreis vertreten. Dieser arbeitet mit dem Hauptvorstand in engem Kontakt.

Der Arbeitskreis der Senioren führt alle Organisations- und Verwaltungsarbeiten, soweit sie Angelegenheit der Senioren sind und nicht vom Hauptvorstand wahrgenommen werden, eigenständig durch. Der Arbeitskreis der Senioren führt, für die von den Senioren für die eigenen Veranstaltungen gezahlten Beträge, eine Kasse, die von zwei gewählten Vertretern der Senioren einmal jährlich geprüft wird.

7. Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag liegt bei 24,00 Euro pro Person, welcher jährlich fällig ist (kassiert wird nach Ermessen des Vorstandes). Der Jahresbeitrag ist bis zum 30.06. des Jahres fällig. Nachbarschaftseintritte ab dem 01.07. werden für das 2. Halbjahr mit 12,00€ pro Person berechnet (kassiert wird nach Ermessen des Vorstandes).

Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind beitragsfrei und erst ab Januar des Folgejahres beitragspflichtig.

Eine Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem 85. Lebensjahr. Das 1. beitragsfreie Jahr ist das Jahr, in dem das Mitglied 85 Jahre alt wird.

Übersicht der Mitgliedsbeiträge: (Stand 19.01.2024)

Beitragszahler:	Jahresbeitrag:
Mitgliedsbeitrag pro Person	24 €
Ehrenmitglieder	Frei

8. Leistungen der Nachbarschaft

Alle Beitragszahler haben freien Eintritt beim Sommerfest. Personen mit einem Beitragssatz von mindestens 1,00 € pro Monat haben zusätzlich Anspruch auf freien Eintritt für eine Begleitperson (Partner) beim Sommerfest bzw. reduzierten Eintritt am Rosenmontag. Laut Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 23.01.2009, werden die Büttabendkarten zu einem Einheitspreis für Nachbarschaftsmitglieder sowie Nicht-Nachbarschaftsmitglieder verkauft. Für die Kinder wird jährlich ein Kinderfest durchgeführt. Kindern bis einschl. Grundschulalter wird zusätzlich jährlich eine Nikolausfeier geboten. Für Senioren wird jährlich eine Weihnachtsfeier und alle zwei Jahre eine Freizeitfahrt gegen Kostenbeteiligung angeboten.

Stirbt ein Mitglied der Nachbarschaft, so erhält der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner oder der nächste Hinterbliebene 60,-- Euro. (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2009.). Weitere Informationen können Sie dem „Leitfaden für Trauerfälle“ entnehmen. Der Leitfaden ist beim Bezirkskassierer oder unter www.goxel.de verfügbar.

Sonstige Vergünstigungen werden frühzeitig vom Nachbarschaftsvorstand bekannt gegeben.

Alle Beitragszahler haben einen Anspruch auf die Ehrengabe lt. § 9.

9. Ehrengaben

Jedes Mitglied erhält zu den Geburtstagen 75., 80., 85., 90., 95., 100., ab dann jedes Jahr eine Ehrengabe, deren Wert von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. (Stand JHV 2009/2010: 30,00 Euro)

Primiz und Ehejubiläen zur grünen Hochzeit, Silber-, Goldene-, Diamanten-, Eisernen-, Gnaden- und Kronjuwelnhochzeit, die dem Vorstand durch eine schriftliche Bekanntgabe angezeigt werden, erhalten eine Ehrenabgabe. Diese kann jeweils nur zu einem Anlass (Kirche/Standesamt) beantragt werden.

Für die termingerechte Übergabe des Geschenkes ist der jeweilige Bezirkskassierer zuständig.

10. Sterbefall

Bei einem Sterbefall verständigt das Trauerhaus den nächsten Nachbarn und dieser wendet sich an den Schriftführer, um ihm die Personalien des Verstorbenen sowie

den Beerdigungstag und die Uhrzeit für die Benachrichtigung der Nachbarschaftsmitglieder mitzuteilen.

Die Nachbarn des Trauerhauses verteilen die Benachrichtigungen. Für die Übergabe des Sterbegeldes lt. § 8 ist der jeweilige Bezirkskassierer zuständig.

Weitere Informationen sind im „Leitfaden für Trauerfälle“ dokumentiert. Der Leitfaden ist beim Bezirkskassierer oder unter www.goxel.de verfügbar.

11. Kassenführung

Der erste Kassierer trägt alle Einnahmen und Ausgaben in einem Kassenbuch ein und ordnet diese den einzelnen Veranstaltungen des Jahres zu. Alle Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.

Die Kasse ist jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung zu bestimmende Nachbarschaftsmitglieder zu prüfen. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei dieser Gelegenheit ist die vom Jugendvorstand geführte Kasse ebenfalls zu prüfen, falls vorhanden.

12. Auflösung der Nachbarschaft

Die Auflösung der Nachbarschaft kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit nichts anderes auf der Versammlung bestimmt wird.

Sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Nachbarschaft Vermögenswerte wie Bargeld, Sachwerte, etc. vorhanden, so sind diese Werte anderen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

13. Änderung der Statuten

Nur die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Statuten beschließen.

Diese Vorschriften wurden von den Mitgliederversammlungen beschlossen bzw. ergänzt und wurden zuletzt geändert am 19.01.2024 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

X 19.01.24 *Barenbrücke*

Volker Barenbrücke

1. Vorsitzender, Tütenkuhlenweg 15, 48653 ...

X 19.01.2024 *RR*

Kerstin Renners

2. Vorsitzende, Witte Sand 94, 48653 Coesfeld